Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Beseitigung eines Teiches auf Fl. Nr. 680, Gemarkung Wiesau; Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung

I. Aktenvermerk:

Der auf der Fl. Nr. 680, Gemarkung Wiesau, befindliche Teich soll beseitigt werden. Der Teich ist bereits seit längerem abgelassen. Die Teichanlage war im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens angelegt und planrechtlich genehmigt. Das Wasser für die Teichanlage wurde mittels Anstau aus dem Kornmühlbach entnommen. Die Beseitigung soll dadurch erfolgen, dass die Teichdämme abgetragen und dieses Material auf dem Teichboden ausgebreitet werden. Zusätzliches Erdmaterial wird nicht eingebracht. Die vorhandenen technischen Bauwerke (Mönch, Treppe, Ablaufeinrichtung) werden mit Ausnahme der Zulaufrohrleitung unter der Erde zurückgebaut und entsorgt. Anschließend soll die so entstandene Fläche landwirtschaftlich genutzt werden.

Es handelt sich hier um die Beseitigung eines oberirdischen Gewässers, die der Plangenehmigung nach § 68 WHG bedarf.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Es handelt sich hier um die Beseitigung eines rund 6.290 m² großen Teichs. Mit der Beseitigung des Teiches geht eine naturraumtypische Lebensgemeinschaft verloren.

Für das Fließgewässer (Kornmühlbach) wird die Maßnahme einen kleinen Vorteil bringen, da künftig weniger Wasser aus dem Kornmühlbach entnommen wird.
Auf das Hochwasserabflussgeschehen hat das Vorhaben keine Auswirkung.
Bodenschutzrechtliche Belange werden im Rahmen von Auflagen berücksichtigt, so dass diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

Weiter ist zu prüfen, ob in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Hierzu wurden die Antragsunterlagen (bestehend aus Antragsschreiben, Lageplan, Erklärung zur Unterhaltung des Wehrs, sowie der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde) gesichtet. Zusätzlich wurde noch Einsicht in das Fachinformationssystem Naturschutz (FINView) und den Bayerischen Denkmalatlas genommen.

Nach Durchsicht dieser Unterlagen und Fachinformationssysteme kann folgendes festgestellt werden:

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Sind am Standort nicht vorhanden.
Naturschutzgebiete	Die Teichanlage liegt in keinem
	Naturschutzgebiet
Nationalparke, Biosphärenreservate,	Gibt es in unserem Landkreis nicht
Nationale Naturmonumente	
Landschaftsschutzgebiete	Die betroffenen Bachabschnitte befinden
	sich in keinem Landschaftsschutzgebiet
Naturparke	Das Grundstück ist in keinem Naturpark.
Naturdenkmäler oder geschützte	Sind in diesem Bereich nicht vorhanden
Landschaftsbestandteile	

Gesetzlich geschützte Biotope	An dem Teich befindet sich eine Gehölzgruppe, die aber nicht als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen ist, und It. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde erhalten werden muss. Im Wirkungsbereich des Teichs befinden sich keine geschützten Biotope
Wasserschutzgebiete	In dem betroffen Bereich befindet sich kein Wasserschutzgebiet.
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Liegt hier nicht vor.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Sind in dem Eingriffsbereich nicht vorhanden (Einsicht in Bayerischen Denkmalatlas)
Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.	Liegen in diesem Bereich nicht vor.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Gibt es bei uns im Landkreis nicht.

Auswirkungen auf die in Nr. 2.3 der Anlage 3 genannten Schutzgüter werden nicht gesehen.

Die vorhandene Gehölzgruppe ist zu erhalten. Da kein zusätzliches Erdmaterial eingebracht werden darf besteht keine Gefahr einer Abfalleinbringung. Die vorhandenen technischen Bauwerke werden ausgebaut und ordnungsgemäß entsorgt.

Aufgrund der vorliegenden Daten komme ich daher zu dem Ergebnis, dass durch die Beseitigung des Teiches in der beantragten Weise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

II. Z.A.

Tirschenreuth, den 07.03.2022 Landratsamt Tirschenreuth

Üblacker